

Auftraggebern gegenüber unverantwortlich. Von den erschienenen elf Herren blieben übrigens nur wenige ihrem Beschluß treu; Carl Grüniger mußte dies als Vereinsvorstand durch sofortigen Strike büßen.

Ist es uns nun zu verdenken, wenn wir im Hinblick auf die allgemeine Lohnreduction auf allen Gebieten, sowie auf den für die Prinzipale günstigen Verlauf des Strikes in Berlin und Wien, auf die Herren, die unser Geld verschleudern, eine Pression ausüben und lieber unsere Arbeiten auswärts drucken lassen werden? Die Sezergehilfsenschaft, urtheilslos wie sie ist, hätte sich schwerlich von ein paar Hezern fortreißen lassen, wären die Buchdrucker nur halb so einig, wie an anderen Orten aufgetreten. Traurig genug ist es jedenfalls, daß wir zu diesem Mittel greifen müssen, um die Buchdrucker daran zu erinnern, daß sie auch Rücksichten auf ihre Auftraggeber zu nehmen haben, sowie daran, was recht und billig!

M. F.

Noch eine Glosse eines Antiquars.

Es ist dem Einsender wiederholt vorgekommen, daß bei der Vergleichung der von dem Auktions-Commissionär ihm berechneten Erstehungspreise der in seinem Auftrag gekauften Bücher mit den von ihm gegebenen Limiten sich eine wunderbare Uebereinstimmung beider zeigte. In einzelnen Fällen scheute Einsender nicht die Mühe, sich eine Abschrift der betreffenden Posten des Auktions-Protokolls zu verschaffen, woraus sich die nicht minder wunderbare Thatsache ergab, daß die wirklichen Erstehungspreise nicht selten wesentlich niedriger waren, als die ihm vom Auktions-Commissionär berechneten. Letzterer, auf die Differenz aufmerksam gemacht, beeilte sich nun zwar jedesmal, die höhere Berechnung als auf einem „Versehen“ beruhend darzustellen und sich zur betreffenden Reduction der Preise bereit zu erklären. Indessen dürfte es doch nicht überflüssig sein, auch an dieser Stelle einmal darauf hinzuweisen, daß der Commissionär, sobald er die übliche Provision berechnet, nach dem Handelsgesetzbuch (§. 372.) verpflichtet ist, seinem Auftraggeber nur die wirklichen Erstehungspreise in Rechnung zu stellen, andernfalls er Gefahr läuft, den Bestimmungen des — Strafgesetzbuches (§. 263.) zu verfallen.

Miscellen.

Aus Berlin, 12. Juli schreibt man der Magdeburgischen Zeitung: „Eine der wichtigsten Fragen für die gesammte Presse ist die Zeugnißpflicht der Redacteurs. Des großen Interesses wegen, welches dieser Gegenstand auch für weitere Kreise haben muß, lassen wir den Wortlaut eines jetzt vorliegenden authentischen Berichtes über die Verhandlungen folgen, welche darüber in der Reichs-Justizcommission in erster Lesung der Strafprozeßordnung geflogen worden sind. Ueber die Zeugnißpflicht sagt der Berichterstatter: »In der Sitzung vom 15. Juni 1875 wurden zu §. 44. (derselbe handelt von der Zeugnißpflicht der Beamten) Beschlüsse gefaßt, welche für die Stellung der Presse von außerordentlichem Interesse sind und die den wahren Sinn und Inhalt des Reichs-Preßgesetzes bezüglich der Zeugnißpflicht der Redacteurs, der namentlich von den Frankfurter Gerichtsbehörden in der letzten Zeit durchaus verkannt worden ist, auf eine feste Basis zu stellen sich bestreben. Nachdem zu §. 43. der Strafprozeßordnung beschlossen worden war, daß auch Notare, Aerzte, Hebammen in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut wurde, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sein sollen, wurde als §. 43.a. folgende Bestimmung eingeschaltet: »Bildet der Inhalt eines Preßerzeugnisses den Gegenstand einer Strafverfolgung, so sind Redacteurs, Verleger, Drucker berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers oder Einsenders zu verweigern.« Schon die Regierungsmotive hatten ausgesprochen, daß

aus der allgemeinen Vorschrift des §. 46. Absatz 2. des Entwurfes, wonach Derjenige, der als Theilnehmer oder Begünstiger der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Thatsache verdächtig sei, nicht zur eidlichen Zeugenaussage herangezogen werden kann, sich als rechtliche Folge von selbst ergebe, daß ein Redacteur einer periodischen Druckschrift, weil er nach §. 20. des Reichs-Preßgesetzes, besondere Ausnahmefälle abgerechnet, als Thäter gelte, nicht über den Ursprung des Artikels als Zeuge vernommen werden dürfe. Die Minorität in der Commission wollte diesen Grundsatz im Gesetze ausdrücklich dahin fixiren, daß Redacteurs, Verleger und Drucker berechtigt sind, das Zeugniß zu verweigern, soweit sie die Verantwortung für das Preßerzeugniß nach der gesetzlichen Vorschrift trifft. Die Majorität glaubte jedoch noch den wesentlichen Schritt weiter gehen und in Conformität mit dem vom Reichstage in zweiter Lesung des Reichs-Preßgesetzes gefaßten Beschlusse überhaupt Befreiung der Redacteurs, Verleger, Drucker von der Verpflichtung, die Person des Verfassers zu nennen, aussprechen zu müssen.«“

Zur Anfrage des Hrn. K. in Nr. 139 d. Bl. — Mit der Antwort des Herrn N. in Nr. 153, Verpflichtung der Rücksendung unverlangter Bücher betreffend, können wir uns nicht vollständig einverstanden erklären. Da uns der Fall interessirte, frugen wir bei der Redaction der „Tribüne“ in Berlin an und erhielten zur Antwort, daß Restitution gefordert werden könne, wenn das Vorhandensein der Bücher nachgewiesen, Zahlung, wenn dolose Vernichtung oder Eigenthumsverwendung zu constatiren sei. Vielleicht hat Jemand aus seiner Praxis einen ähnlichen Fall mitzutheilen; jedenfalls wäre Veröffentlichung für den Sortimentshandel wünschenswerth.

Russische Bücherstatistik. — 1873 und 1874 erschienen in Rußland 5206 Schriften, und zwar 679 theologische, 322 rechts-wissenschaftliche, 113 landwirthschaftliche, 247 geschichtliche, 247 geographische, ethnographische u., 195 mathematische, 135 militär- und 34 naturwissenschaftliche, 224 medicinische, 438 philologische, 1831 originale und 447 übersezte belletristische Werke und endlich 94 Bücher über Kunst. (Der liter. Verkehr.)

Nach den Berichten aus Berlin geht der Sezerstrike nun seinem Ende entgegen. Das Zeitungseserpersonal ist fast complet und alle Zeitungen erscheinen wieder pünktlich und vollständig. War also die Arbeitseinstellung darauf berechnet, den Zeitungen beim Quartalwechsel besondere Verlegenheiten zu bereiten, so ist der Plan, wie es scheint, als vollständig gescheitert zu betrachten.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1876. Juli.

Inhalt: Aus den Handschriften des Olmützer Domcapitels. Von A. Müller in Olmütz. — Aus alten Bibliotheks-Inventarien. Von Demselben. (Fortsetzung.) — Regolamento pel prestito dei libri nelle Biblioteche governative del Regno d'Italia. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

Personalnachrichten.

Der Großherzog von Sachsen-Weimar hat dem Director des „Vereins für deutsche Literatur“, Herrn A. Hofmann in Berlin wegen seiner Verdienste um Förderung der Zwecke des Vereins das Ritterkreuz der II. Abtheilung des Großh. Sächs. Hausordens vom weißen Falken verliehen.

Der König von Griechenland hat Herrn Wilh. Prior in Kopenhagen das Prädicat „Königl. Hofbuchhändler“ verliehen.